

Auszug aus dem Protokoll

der Sitzung des

Kreistags

vom 13.05.2004

Öffentliche Sitzung

§ 363

Fortschreibung des Deponienutzungskonzepts zum 01.06.2005

Ohne weitere Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

1. Der im Einklang mit den Rechtsvorschriften und den Belangen des Nachbarschafts- und Umweltschutzes anzustrebende Umfang einer weiteren Deponienutzung hat sich
  - a) an wirtschaftlich-technischen Gesichtspunkten und
  - b) an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ZAK Kempten auszurichten.
2. Zur zukünftigen Nutzung der Deponie Gutenfurt werden zur Realisierung einer weiteren abfallwirtschaftlichen Wertschöpfung im Landkreis Ravensburg und zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 22.11.2002 folgende Ziele verfolgt:

- Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 31, Abs. 3 KrWAbfG und unbefristeter Weiterbetrieb als DKII-Deponie, insbesondere zur Beseitigung der Schlacken gemäß Vertrag mit dem ZAK Kempten (2020)

- Unverzögliche Umsetzung aller wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen zum unbefristeten Weiterbetrieb

3. Bezüglich des zukünftigen Umgangs mit der Deponie Obermooweiler wird wegen des unverhältnismäßig hohen wirtschaftlich-technischen Aufwands und des erheblichen genehmigungsrechtlichen Risikos folgendes Ziel verfolgt:

- Geordneter Weiterbetrieb bis zum 31.05.2005

- Verfahren zur Stilllegung der Deponie ab 01.06.2005 gem. § 14 Abs. 6 Deponieverordnung (DepV) einschl. der Umsetzung aller wirtschaftlich-technischen Maßnahmen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen und geeigneten Schritte (insbesondere die Anträge auf ggf. benötigte behördliche Entscheidungen) zu unternehmen.

5. Die Übertragung von Deponienachrüstungs- und Deponiebetriebsaufgaben auf die REAG ist in Betracht zu ziehen, soweit dem keine Hindernisse (insbesondere kommunal- und steuerrechtlicher Art) im Wege stehen. Im Vorgriff darauf können der REAG Einzelaufträge für begrenzte Planungs- und Realisierungsschritte erteilt werden.

Für den Auszug:  
Schriftführer



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landkreis Ravensburg  
Abfallwirtschaftsamt  
Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg

Tübingen 08.06.2009  
Name Walther König  
Durchwahl 07071 757-3521  
Aktzeichen 54.2-2/8983.01-01 RV 081-04  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8905151098250	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	1500,00 EUR

**Anordnung zur weiteren Stilllegung der ehemaligen Hausmülldeponie Wangen-Obermooweiler II des Landkreises Ravensburg gemäß § 14 Abs. 6 Deponieverordnung - DepV - i.V.m. § 36 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -**

**Anzeige des Landkreises Ravensburg der vorzeitigen Stilllegung der Deponie Obermooweiler I vom 07.07.2004, ergänzt mit Schreiben vom 02.04.2009 (Vorlage vollständiger Unterlagen)**

**Anzeige des Landkreises Ravensburg vom 10.03.2009 der geänderten Ausführung der Deponie**

#### Anlagen

- 2 Mehrfertigungen der Entscheidung
- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Zahlschein
- 2 Sätze Entscheidungsunterlagen mit Entscheidungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Anzeigen vom 07.07.2004 und vom 10.03.2009 ergehen die folgenden abfallrechtlichen Entscheidungen:

1. **Anordnung zur weiteren Stilllegung der Deponie Obermooweiler II gemäß § 14 Abs. 6 DepV i.V.m. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG**
  - 1.1 Mit dieser Entscheidung wird angeordnet, dass die vorzeitig stillgelegte Deponie OMW II gemäß § 14 Abs. 6 DepV i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG unter folgenden Maßgaben zur Rekultivierung weiter stillzulegen ist:
    - 1.2 Der Landkreis Ravensburg hat die Oberfläche der Deponie OMW II im Rahmen der angezeigten Stilllegung gemäß § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG entsprechend den angeordneten Planunterlagen und Erläuterungen hierzu zu profilieren und auf der profilierten Oberfläche der Deponie eine mineralische Oberflächenabdichtung gemäß Ziff. 3 Tabelle 2 des Anhangs 1 DepV für eine Deponie DK I aufzubringen.
    - 1.3 Auf der nach vorstehender Ziffer 1.2 hergestellten mineralischen Dichtungsschicht ist eine Rekultivierungsschicht in einer Schichtstärke von mindestens einem Meter aufzubringen. Für die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht gelten die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der Nr. 4.4.1 der Tabelle 1 für eine Deponie der Klasse I (Spalte 4 der Tabelle 1 des Anhangs 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009, BGBl. I S. 900 - DepV-neu). Für die Zuordnungswerte gelten die Werte der Spalte 9 der Tabelle 2 des o.g. Anhangs
    - 1.4 Bis zum Abklingen der Hauptsetzungen ist auf der Oberfläche der Deponie OMW II eine temporäre Oberflächenabdichtung gemäß § 14 Abs. 7 DepV aufzubringen.
    - 1.5 Zur Messung der Setzungen des Deponiekörpers der Deponie OMW II sind auf der Deponie Setzungsmesspunkte und neben der Deponie Vermessungsfestpunkte an geeigneten Stellen und im erforderlichen Umfang zu errichten. Das Setzungsverhalten der Deponie ist regelmäßig mindestens ein mal pro Jahr festzustellen und zu dokumentieren.
    - 1.6 Spätestens am

**30.06.2015**

sind die nach der vorstehenden Ziff. 1.5 ermittelten Setzungsmessungen im Zeitraum von 2008 bis 2014 gegenüberzustellen. Die Messergebnisse sind gutachtlich auszuwerten und es ist nachzuweisen, ob die Hauptsetzungen der Deponie i.S.v. § 14 Abs. 7 DepV soweit abgeklungen sind, dass das erforderliche Oberflächenabdichtungssystem aufgebracht werden kann.

- 1.7 Für den Fall, dass die Hauptsetzungen nach vorstehender Ziff. 1.6 am 31.06.2015 abgeklungen sind, sind die angeordneten Maßnahmen zur Profilierung, Abdichtung, Rekultivierung und Bepflanzung der Deponie abzuschließen spätestens bis zum

**31.12.2017.**

- 1.8 Der Beginn der Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Tübingen - Referat 54.2 - unverzüglich anzuzeigen.

**2. Abfallrechtliche Änderungsanzeige gemäß § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG i.V.m. § 15 Abs. 2 BImSchG**

- 2.1 Gemäß § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG i.V.m. § 15 Abs. 2 BImSchG wird der Eingang der Anzeige für das o. g. Vorhaben bestätigt.

- 2.2 Nach Prüfung der o.g. Anzeige wird festgestellt, dass die Änderungen der planfestgestellten Deponie bei anzeigegemäßer Durchführung keiner abfallrechtlichen Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG bedürfen.

- 2.3 Die im Lageplan Anlagen 2 und 2a zur Anlage 33 dieser Entscheidung als „Feld 1“ und „Feld 2“ bezeichneten Teilflächen werden endgültig aus dem bisher als Abfalldeponie planfestgestellten Bereich herausgenommen.

- 2.4 Die landschaftliche Ausgestaltung des Deponiekörpers ist der um das „Feld 1“ verkleinerten Deponiefläche nach Lage und Höhe anzupassen. Die Deponieböschungen sind entsprechend flacher auszuformen (s. Anlage 15 zu dieser Entscheidung: Längenschnitt 1-1).

- 2.5 Außerhalb des planfestgestellten Deponiebereichs ist auf einer im Südwesten und Westen gelegenen, bisher als Wiese genutzten landwirtschaftlichen Fläche eine Ersatzaufforstung nach Maßgabe des Aufforstungsplans vorzunehmen (s. Anlage 34 zu dieser Entscheidung: Aufforstungsgenehmigung).